



BAULEITPLANUNG

27. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VERBANDSGEMEINDE PELLENZ

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF „WALDKINDERGARTEN“ ORTSGEMEINDE KRUF

**- BEGRÜNDUNG
UND
- ANTRAG AUF LANDESPLANERISCHE
STELLUNGNAHME
NACH § 20 LANDESPLANUNGSGESETZ RHEINLAND-PFALZ**

Auftragnehmer:



WeSt-Stadtplaner GmbH
Tannenweg 10
56751 Polch

Telefon: 02654/964573
Fax: 02654/964574
Mail: west-stadtplaner@t-online.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Dirk Strang

Verfahren:

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und
der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 (2) BauGB im vereinfachten Verfahren
nach § 13 BauGB
und
Antrag auf landesplanerische Stellungnahme
nach § 20 Landesplanungsgesetz

Projekt:

Verbandsgemeinde Pellenz
27. Änderung Flächennutzungsplan
Fläche für den Gemeinbedarf „Waldkindergarten“
Ortsgemeinde Krufft

Stand:

11.11.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1	ERFORDERNIS DER PLANUNG	4
2	VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE.....	7
2.1	FORMELLES VERFAHREN	7
2.2	LANDESPLANERISCHE STELLUNGNAHME.....	7
3	WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	8
4	STÄDTEBAULICH RELEVANTE RAHMENBEDINGUNGEN.....	9
5	ALTERNATIVENPRÜFUNG	12
6	PLANUNGSRECHTLICHE INHALTE DER 27. ÄNDERUNG DES FLÄCHEN- NUTZUNGSPLANS	13
6.1	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF	13
7	VER- UND ENTSORGUNG	14
8	FLÄCHENBILANZ.....	14

1 ERFORDERNIS DER PLANUNG

Die Ortsgemeinde Kruft beabsichtigt die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“. Hierzu soll auf einer Teilfläche der Parzelle Gemarkung Kruft, Flur 33, Nr. 7/7 die Einrichtung für Kinder im Vorschulalter bereitgestellt werden. Die als Wald genutzte Parzelle hat eine Gesamtgröße von ca. 540.972 m².

Die für die künftige Nutzung angedachte Teilfläche liegt am westlichen Rand unmittelbar an einem Waldweg. In einer Entfernung von ca. 120 m liegt südöstlich der „Krufter Waldsee“.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Einrichtung des Waldkindergartens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen. Dies bedingt im vorliegenden Planungsfall u.a. die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Pellenz. Einen entsprechenden Antrag hat die Ortsgemeinde Kruft an die Verbandsgemeinde als zuständige Trägerin der Planungshoheit für den Flächennutzungsplan gerichtet.

Nachfolgend ist zur Orientierung des angedachten Standortes ein Luftbild beigefügt.



Abb.: Lage des Plangebiets, Quelle LANIS Rheinland-Pfalz

Das Planungsziel ist die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf nach § 5 (2) Nr. 2 BauGB für sozialen Zwecken dienende Anlagen.

Dieses Planungsziel soll durch die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf zwecks Unterbringung eines „Waldkindergartens“ im o.a. Bereich umgesetzt werden.

Die geplante Einrichtung mit ihrem Angebot und Ausstattung richtet sich schwerpunktmäßig an die Vorschulkinder und soll ihnen im Rahmen der frühkindlichen Erziehung und Bildung zur Verfügung stehen.

Bereits heute sind in räumlicher Nähe der zur Nutzung angedachten Teilfläche Einrichtungen vorhanden wie etwa ein unmittelbar am östlichen Rand verlaufender Waldweg sowie ein Parkplatz, der im Wesentlichen durch den Verkehr der erholungssuchenden Bevölkerung genutzt wird. In diesem Bereich ist neben dem „Krufter Waldsee“ ein Traumpfad ausgewiesen, der durch die Bevölkerung im Rahmen der Freizeit und Erholung genutzt wird.

Auf diese Weise sind die Voraussetzungen für die fußläufige Erschließung sowie die Unterbringung des ruhenden Verkehrs geschaffen werden. Die Bereitstellung eines entsprechenden Flächenangebots ist notwendig, da wegen der Wegelänge zwischen der Ortslage Kruft und dem geplanten Standort die Eltern insbesondere auf die Nutzung des Kraftfahrzeugs angewiesen sein werden.

Mit der Bereitstellung einer Gemeinbedarfsfläche für die vorgenannten Einrichtungen soll besonders den Bedürfnissen von Kindern im Vorschulalter i.S. des § 1 (6) Nr. 3 BauGB Rechnung getragen werden.

So sollen mit dieser Einrichtung die sozialen Belange und Bedürfnisse wie die Förderung der Gemeinschaft, eine gruppendedynamische Erziehung sowie die Persönlichkeitsentwicklung eines jeden Einzelnen mit dem Ziel für selbständiges Handeln und Toleranz unterstützt werden. Aber auch die Ausbildung im Umweltschutz nimmt einen hohen Stellenwert ein und ist ein wesentlicher Bestandteil der vorschulischen Ausbildung von Kindern.

Ein primäres Ziel dieser Einrichtung ist die waldbezogene Umweltbildung, die sich aus erlebnis-, wissens- und situationsorientierten Maßnahmen und Aktionen zusammensetzt.

Den Kindern soll der Wald insbesondere als positiver und wertvoller Lebensraum, spannender Erlebnisort, Medium für Körpererfahrungen, alternativer Lern- und Spielort, Basis zur Prägung von Schlüsselqualifikationen, Ort für begreifbare Zukunftsverantwortung und Symbol für Nachhaltigkeit nahe gebracht werden.

Insbesondere soll eine Auseinandersetzung mit dem Wald gefordert und gefördert werden. Auch wird mit der naturnahen Walderleben eine Auseinandersetzung mit der natürlichen Umwelt sowie die Bildung eines Naturbewusstseins erzeugt. Insbesondere für die gezielte Entwicklungsförderung der jungen Menschen soll der Waldkindergarten ausgewiesen, gestaltet und dauerhaft zur Verfügung stehen.

Die Nachhaltigkeit dieses Projektes soll daher durch ein attraktives Angebot und eine ansprechende „Wald-Infrastruktur“ erreicht werden. Dieses Interesse soll nachhaltig wirken und ein Baustein zur Förderung von Verantwortungsbewusstsein sein, so dass bereits frühzeitig eine nachhaltige Verantwortung für den Lebensraum Wald erwachsen kann.

Vor diesem Hintergrund ist die pädagogische Früh-Erziehung für ein umweltbewusstes Handeln ebenfalls ein wichtiger Baustein der vorliegenden Planung für einen „Waldkindergarten“.

Der angedachten Zweckbestimmung ist zu entnehmen, dass die Einrichtung besondere Anforderungen an ihre Umgebung stellt und somit nicht an jedem beliebigen Ort im Gemeindegebiet realisiert werden kann.

Für die Erfüllung der angedachten sozialen und pädagogischen Ziele und Zwecke ist die geplante Einrichtung sinnvollerweise im Außenbereich - und hier in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Wald - zu errichten. Nur an solch einem Standort kann den besonderen Anforderungen des Vorhabens an seine Umgebung zur Umsetzung der definierten Planungsziele Rechnung getragen werden.

Ein Standort innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils würde dem angestrebten Sinn und Zweck dieser Einrichtung zuwiderlaufen.

Gerade wegen seiner besonderen Zweckbestimmung gehört das Planvorhaben daher in den Außenbereich, weil es nur dort die ihm angedachte Funktion und Zweck erfüllen kann.

Die geplante Einrichtung hat im Gemeindegebiet von Kruft hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung ein Alleinstellungsmerkmal bzw. einen singulären Charakter. Es ist jedenfalls nicht zu erwarten, dass solch eine Einrichtung in einer größeren Anzahl an anderen Standorten im Gemeindegebiet nochmals errichtet wird. Dies auch vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Ortsgemeinde Kruft um ein „waldarmes“ Gebiet handelt. So liegt der Waldflächenanteil lt. Statistischem Landesamt bei rund 23,2 % der Gesamt-Gemeindefläche. Ebenso stellt sich die Verbandsgemeinde Pellenz mit einem Waldanteil von ca. 21 % als waldarmes Gebiet dar.

Zudem befindet sich der angedachte Bereich in räumlicher Nähe zu Einrichtungen der Nah- und Feierabenderholung („Krufter Waldsee“, Traumpfad), so dass eine Inanspruchnahme einer bisher nicht frequentierten Waldfläche vermieden werden kann.

Auf der Grundlage dieser besonderen Zweckbestimmung bzw. Anforderungen des geplanten Waldkindergartens begründet sich das Planungserfordernis für die 27. Änderung des Flächennutzungsplans.

Mit der Bereitstellung dieser Einrichtungen der naturnahen Erholung und des Lernens in der Natur erweitert die Ortsgemeinde Kruft ihr Angebot im Bereich der öffentlichen Einrichtungen und steigert zugleich ihre Attraktivität als Wohngemeinde für Familien mit Kindern. Das Bildungs- und Betreuungsangebot erfährt eine nicht unerhebliche Aufwertung und Stärkung des Naturerlebens. In der nachfolgenden Abbildung ist die Lage im Raum der zur Überplanung anstehenden Flächen dargestellt.

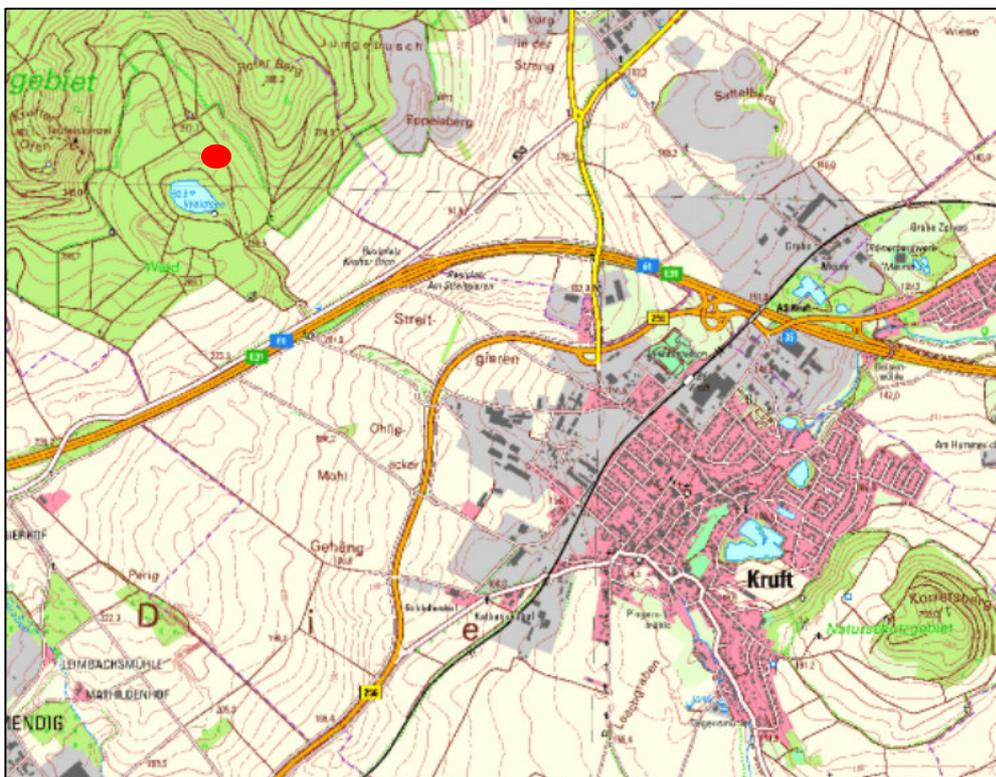


Abb.: Lage im Raum der zur Überplanung anstehenden Flächen („roter“ Punkt), Quelle Geoportal Rheinland-Pfalz

2 VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE

2.1 Formelles Verfahren

Der Rat der Verbandsgemeinde Pellenz hat in der Sitzung vom 23.06.2022 gemäß § 2 (1) BauGB die Einleitung des Verfahrens zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Pellenz beschlossen.

Da die vorliegende Änderung die Grundzüge des wirksamen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Pellenz durch die vorgesehene Flächenumwandlung in seiner Gesamtheit nicht berührt und das Leitbild des Gesamtwerks unverändert aufrechterhalten werden kann, soll die Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

Im vorliegenden Verfahren wird die Form der einstufigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung praktiziert, da die Verbandsgemeinde auf die frühzeitigen Beteiligungsschritte nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB verzichtet (§ 13 (2) Nr. 1 BauGB).

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgt nach den Grundzügen des § 13 (2) Nrn. 2 und 3 BauGB. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß den Vorgaben des § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB vollzogen. Die o.g. Beteiligungsverfahren werden nach § 4a (2) BauGB gleichzeitig durchgeführt.

Die vorliegenden Unterlagen dienen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB. Auch wird den benachbarten Kommunen die Planungsabsicht der Verbandsgemeinde nach § 2 (2) BauGB zur Kenntnis gegeben.

Parallel mit der Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans wird das Beteiligungsverfahren zu dem in Ziffer 2.2 erläuterten raumordnerischen Verfahren durchgeführt.

2.2 Landesplanerische Stellungnahme

Die angestrebte Ausweisung stimmt nicht mit den Vorgaben des wirksamen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Pellenz überein (siehe Kapitel 3). Hieraus ergibt sich das bereits erwähnte Erfordernis nach Änderung des Flächennutzungsplans.

Im ersten Schritt ist im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 Landesplanungsgesetz zu klären, inwieweit die gemeindliche Planungsabsicht mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Die Verpflichtung nach Anpassung der gemeindlichen Bauleitplanung an die Vorgaben der Raumordnung ergibt sich aus dem Anpassungsgebot § 1 (4) BauGB.

Hierzu hat die Verbandsgemeinde Pellenz der zuständigen Unteren Landesplanungsbehörde des Kreises Mayen-Koblenz unter allgemeinen Angaben ihre Planungsabsicht, die zu der Änderung des Flächennutzungsplans führt, mitzuteilen.

Vor diesem Hintergrund stellt die Verbandsgemeinde Pellenz den Antrag auf Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 Landesplanungsgesetz (LPLG) durch die Untere Landesplanungsbehörde des Kreises Mayen-Koblenz.

3 WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Pellenz stellt die im Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplans relevante Fläche ohne relevante Bodennutzung, freier Sukzession – Endziel Wald (Farbe gelb) und als Fläche für Wald dar. Als Ziel der Landschaftsplanung wurde in den Flächennutzungsplan das naturfachplanerische Ziel nach Erhöhung des Laubholzanteils auf mindestens 50% (Farbe grün) sowie Fläche mit überwiegendem Laubholzanteil (Farbe blau) aufgenommen.

Die gemeindliche Planungsabsicht nach Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ entspricht nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 (2) BauGB.

Für die Umsetzung dieser Planungsabsicht ist somit eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans notwendig.

Nachfolgend ist ein Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Pellenz mit der Umgrenzung der zur Änderung anstehenden Flächen abgebildet.

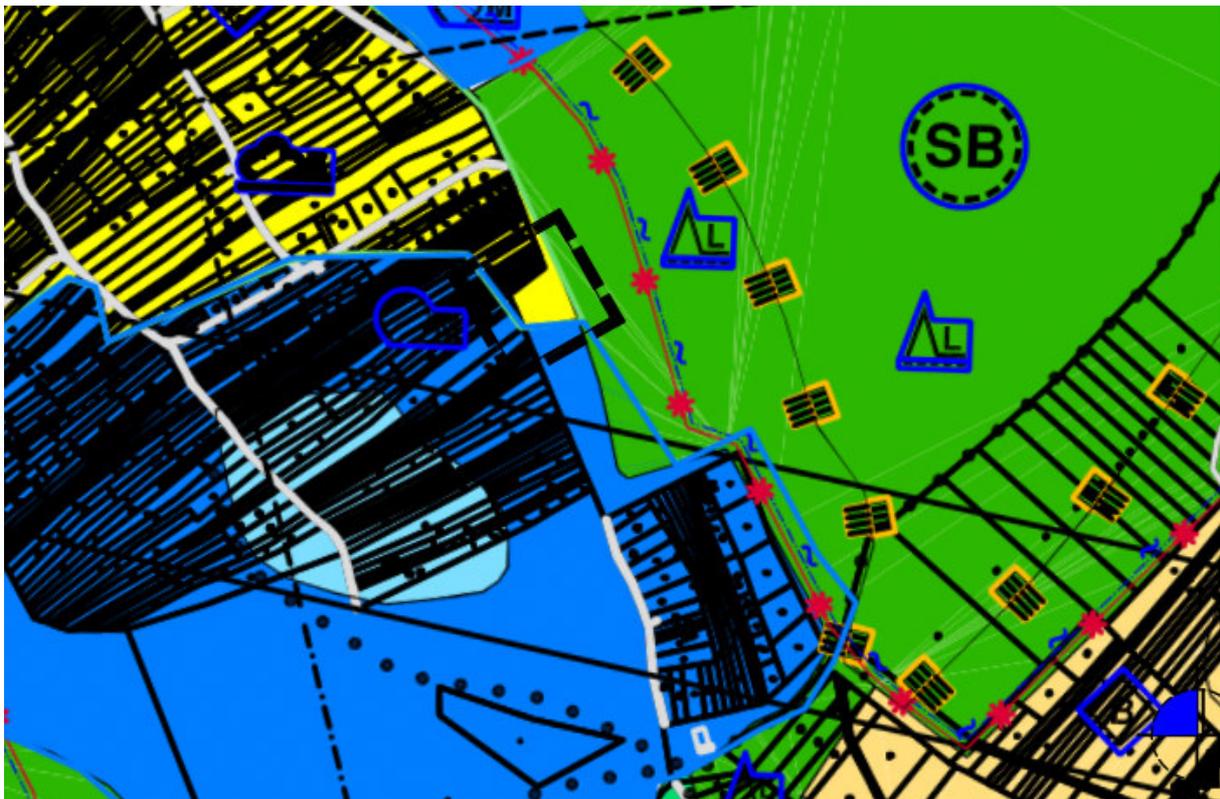


Abb.: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Darstellung des Änderungsbereichs, Quelle Verbandsgemeinde Pellenz

4 STÄDTEBAULICH RELEVANTE RAHMENBEDINGUNGEN

Merkmal	
Raumordnung	<p data-bbox="547 443 1393 499"><u>Regionaler Raumordnungsplan Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald 2017 (RROPL)</u></p> <p data-bbox="547 517 1393 544">Der RROPL trifft in seinem zeichnerischen Teil folgende Darstellungen:</p> <ul data-bbox="547 562 1042 779" style="list-style-type: none"><li data-bbox="547 562 1042 589">▪ Randlage in einem Regional Grünzug,<li data-bbox="547 607 1042 779">▪ Lage in einem Vorbehaltsgebiet<ul data-bbox="587 656 978 779" style="list-style-type: none"><li data-bbox="587 656 978 683">- besondere Klimafunktion,<li data-bbox="587 701 978 728">- regionaler Biotopverbund sowie<li data-bbox="587 745 978 772">- Erholung und Tourismus. <p data-bbox="547 797 1393 853">Weitere zeichnerische Darstellungen und Vorgaben beinhaltet der RROPL nicht.</p> <p data-bbox="547 875 1393 958">Folgende relevante Grundsätze und Ziele für die 27. Änderung des Flächennutzungsplans sind nach derzeit vorliegenden Erkenntnissen anzuführen:</p> <p data-bbox="547 981 807 1008"><u>Regionaler Grünzug</u></p> <p data-bbox="547 1025 1393 1081"><u>G 52:</u> Regionale Grünzüge und Grünzäsuren dienen dem Schutz des Freiraums vor Überbauung und der Sicherung von Freiraumfunktionen.</p> <p data-bbox="547 1104 1393 1227"><u>Z 53:</u> Neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben sind innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben</p> <p data-bbox="547 1290 1238 1346"><u>Arten und Lebensräume (Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund)</u></p> <p data-bbox="547 1368 1393 1514"><u>G 61:</u> Zur nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ist im Raumordnungsplan ein regionaler Biotopverbund ausgewiesen. In den Bauleitplänen sollen hieraus lokale Biotopverbundsysteme entwickelt werden durch Konkretisieren und Verdichten des regionalen Biotopverbundsystems.</p> <p data-bbox="547 1581 1393 1704"><u>G 63:</u> In den Vorbehaltsgebieten regionaler Biotopverbund soll der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</p> <p data-bbox="547 1767 1393 1823"><u>Klima und Reinhaltung der Luft (Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion)</u></p> <p data-bbox="547 1845 1393 1957"><u>G 74:</u> In den Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion sollen besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden. Dabei soll auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen</p>

Merkmal	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächen in ihrer Funktion als klimatische Ausgleichsräume erhalten bleiben und durch Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung unterstützt werden, ▪ für Siedlungsvorhaben klimaökologische Voruntersuchungen durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, ▪ Verbesserungen im Immissionsschutz angestrebt und klimatische Verschlechterungen vermieden und ▪ für die Bauleitpläne Klimauntersuchungen durchgeführt werden, um die Informationsgrundlagen für den Klimaschutz zu verbessern. <p><u>Freizeit, Erholung und Tourismus</u></p> <p><u>G 95:</u> Die Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und die Stärkung des Tourismus sind unter Nutzung und weitgehender Schonung des Landschaftspotentials so vorzunehmen, dass eine ausreichende räumliche Ordnung der verschiedenen Formen von Tourismus, Freizeitgestaltung und Erholungsnutzung erfolgt und eine wirtschaftliche Auslastung der Infrastruktureinrichtungen durch geeignete Kombinationen von unterschiedlichen Erholungsnutzungen und Freizeitaktivitäten möglich ist.</p> <p><u>G 96:</u> Der Tourismus soll in der Region in seiner regionalwirtschaftlichen Bedeutung erhalten und in denjenigen Teilräumen und Gemeinden gestärkt werden, die über die naturräumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen dafür verfügen.</p> <p><u>G 97:</u> In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</p> <p><u>G 98:</u> Für den Ausflugsverkehr soll der hohe Erlebniswert der Flusstäler von Mittelrhein, Ahr, Mosel, Lahn, Sieg, Wied und Nette mit ihren besonders bedeutsamen Landschaftsbildelementen und den Bereichen mit starker Hangneigung erhalten bleiben. Die Weinbaugebiete in den Flusstälern sollen als traditionelle Zielgebiete weiterhin genutzt und weiterentwickelt werden.</p> <p><u>G 99:</u> Die Gemeinden in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus sollen entsprechend ihrer Eignung und Standortgunst zur gemeinsamen Entwicklung des Erholungsraumes beitragen. In verkehrsgünstig gelegenen Gemeinden soll bevorzugt die touristische Infrastruktur konzentriert werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus, die schon traditionell Tourismusgebiete sind, soll besonders durch qualitativ wirksame Maßnahmen die künftige Entwicklung begünstigt werden. Die Entwicklung dieser Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus</p>

Merkmal	
	<p>soll dazu beitragen, die Erwerbsgrundlagen für die Bevölkerung zu sichern und die Strukturschwächen zu verringern.</p> <p><u>G 100</u>: Die Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus dienen auch zur Sicherung der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft. In sensiblen Gebieten sollen alle Maßnahmen und Planungen vermieden werden, welche die Erholungsfunktion dieser Räume erheblich beeinträchtigen.</p> <p>An dieser Stelle wird auf Kapitel 2.2 dieser Begründung verwiesen. Hierin ist das Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme dargelegt.</p>
Schutzgebiete	<p>In einer Entfernung von ca. 150 m liegt östlich das FFH-Gebiet 700021 „Laacher See“.</p> <p>In der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) ist ein Schutzabstand von 300 m definiert, bei dessen Einhaltung eine Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzgebiets nicht zu erwarten ist.</p> <p>Dieser Abstand wird vorliegend unterschritten.</p> <p>Nur wenn „anhand objektiver Umstände“ die Gefahr möglicher Beeinträchtigungen „offensichtlich“ ausgeschlossen werden kann, kommt eine Anwendung von § 1a (4) i.V.m. § 34 BNatSchG 2009 nicht in Betracht.</p> <p>Eine Beeinträchtigung kommt in Betracht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ FFH-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete oder Teile unmittelbar überplant werden und dabei eine den Schutzzweck störende Nutzung vorgesehen wird oder ▪ eine störende Nutzung in der Umgebung eines solchen Schutzgebiets vorgesehen wird und diese Störung in das Schutzgebiet hineinwirkt und damit den Umgebungsschutz nach Art. 6 (3) Satz 1 FFH-RL auslöst. <p>Art und Umfang des Planvorhabens lassen keine Beeinträchtigungen erwarten, da keine Einrichtung für einen dauerhaften Aufenthalt von Personen geschaffen wird. Die in Kapitel 1 dargestellten Waldkindergartens dienen gerade dem Erleben der Natur. Nach derzeitigem Erkenntnisstand wird eine Verträglichkeitsvorprüfung in der Ebene der 27. Änderung des Flächennutzungsplans für entbehrlich gehalten.</p> <p>Im LANIS Rheinland-Pfalz sind keine nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen von der Planung eingetragen.</p> <p>Weitere nach Schutzgebiete sind nach derzeit vorliegendem Kenntnisstand nicht betroffen.</p>
Lage im Raum	<p>Das Plangebiet liegt nordwestlich des Siedlungskörpers von Krufft. Die Entfernung vom westlichsten Rand des Siedlungskörpers (Gewerbegebiet im Bereich „Alliger Weg“) zum geplanten Standort beträgt rund 1,6 km.</p> <p>In einer Entfernung von ca. 150 m 120 m liegt südöstlich der „Krufter Waldsee“.</p>

Merkmal	
	Auf die in Kapitel 1 der Begründung enthaltenen Abbildungen zur Lage des Änderungsbereichs wird an dieser Stelle verwiesen.
Nutzung	Das gesamte zur Überplanung anstehende Areal liegt in einer zusammenhängenden Waldfläche.
Erschließung	<p>Die fußläufige Anbindung der zur Überplanung anstehenden Fläche kann über das „Waldwegenetz“ sichergestellt werden. So verläuft unmittelbar am östlichen Rand ein Waldweg.</p> <p>Das Wegenetz lässt im Bedarfsfall auch eine fahrmäßige Nutzung zu. Die bereits vorhandenen touristischen Einrichtungen (Waldsee, Traum-pfad) haben zur Ausbildung einer entsprechenden „Verkehrsinfrastruktur“ geführt. Neben gut befestigten Forstwegen stehen zusätzlich Flächen für die Unterbringung des ruhenden Verkehrs in räumlicher Nähe zum geplanten Standort zur Verfügung.</p> <p>Das vorhandene Wegenetz dient neben der Erschließung der bewirtschafteten Waldflächen insbesondere den Erholungssuchenden zu Zwecken der Feierabend- und Naherholung sowie dem Freizeitsport (Rad, Wandern, Jogging und Nordic-Walking).</p>
Ver- und Entsorgung	<p>Ortsgebundene Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sind nicht vorhanden.</p> <p>Weitergehende Einzelheiten sind in den der Flächennutzungsplanung nachfolgenden Verfahren und in der Planvollzugsebene im Bedarfsfall zu klären.</p>
Größe	Gemäß der flächenhaften Abgrenzung der Änderung des Flächennutzungsplans ist eine Fläche von ca. 7.060 m ² als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt.
Planungsrecht	vollständige Lage im Außenbereich nach § 35 BauGB

5 ALTERNATIVENPRÜFUNG

Eine tiefere Alternativenprüfung erübrigt sich im vorliegenden Planungsfall. Hierfür sind im Wesentlichen die nachfolgenden Aspekte zur Rechtfertigung heranzuziehen:

Zum einen handelt es sich um die Überplanung einer Fläche für die in räumlicher Nähe bereits bauliche Anlagen und Einrichtungen für Freizeit und Erholung sind („Krufter Waldsee“, Traum-pfad).

Hieraus resultieren bereits anthropogene Vorbelastungen für die umweltrelevanten Schutzgüter.

Für die Beibehaltung des Standortes spricht weiterhin das „Sich-Einfügen“ des Planungskonzeptes in die bestehende Nutzungsstruktur, die durch die anvisierte Änderung des Flächennutzungsplans aus planungsrechtlicher Sicht festgeschrieben werden soll.

Des Weiteren ist in Kapitel 1 der Begründung das gemeindliche Planungsziel nach Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Fläche für die für das naturnahe (organisierte) Lernen definiert. Dies Planungsziel findet u.a. Unterstützung durch die konkrete Benennung einer Zielgruppe, die diese Einrichtungen künftig verstärkt nutzen werden bzw. bisher bereits genutzt haben. Es handelt sich hierbei um die Kinder im Vorschulalter. Ein Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit dieser Zielgruppe ist das naturnahe Lernen.

Diese Planungsziele schränken den geographischen Aspekt der Alternativenuntersuchung ein und eine Untersuchung von Planungsalternativen im gesamten Gebiet der Gemeinde besteht nicht. Im Vordergrund steht die Suche einer Planungsalternative, die mit der planerischen Zielvorstellung der Gemeinde korrespondiert.

Zur Umsetzung und Berücksichtigung dieser umweltorientierten Ziele in der Planvollzugsebene kommt aus Sicht der Gemeinde daher nur eine Flächenalternative in Frage, die die definierten Ansprüche und Ziele erfüllen kann. Dieses Kriterium der „Planzielkonformität“ erfüllt der vorliegende Standort. Die definierten städtebaulichen Planungsziele können an diesem Standort verträglich umgesetzt werden.

Die Verlagerung an einen anderen Standort im Gebiet der Gemeinde würde aus umweltrelevanter Sicht gegenüber dem jetzigen Standort nicht zu einer Verbesserung führen. Unter Berücksichtigung der definierten Planungsziele müsste es sich auch in diesem Fall um einen Standort mit einem entsprechenden Naturpotenzial (= Wald) handeln. Bei der Auswahl einer bisher noch ungenutzten Standortalternative wäre sogar eine Verschlechterung zu erwarten, da eine „erstmalige“ Inanspruchnahme zu erwarten ist.

Die funktionale Anforderung der geplanten Einrichtung eines Waldkindergartens sowie die Planzielkonformität begründen im vorliegenden Planungsfall den Verzicht auf eine weitergehende Prüfung von Standortalternativen.

6 PLANUNGSRECHTLICHE INHALTE DER 27. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

6.1 Fläche für den Gemeinbedarf

Auf der Grundlage des § 5 (2) Nr. 2 BauGB wird mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplans die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf vorgenommen.

Bereits in der Ebene des Flächennutzungsplans erfolgt eine weitergehende Konkretisierung der künftig auf der Gemeinbedarfsfläche zulässigen Nutzung. Hierzu wird die Zweckbestimmung mit „Waldkindergarten“ festgelegt., wodurch der konkrete planerische Wille der Gemeinde zur Umsetzung der in Kapitel 1 der Begründung erwähnten Planungsziele zum Ausdruck gebracht wird.

Mit dieser Darstellung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Anlage und Einrichtung geschaffen werden, die der „naturnahen“ Bildung und der Förderung der Kinder im Vorschulalter dient.

Des Weiteren bedingt die sensible Lage des Plangebiets im Wald eine planungsrechtliche Steuerung. Nur auf diese Weise kann ein „Kippen“ bzw. Zweckentfremdung der angestrebten

Nutzungsstruktur planungsrechtlich verhindert werden. Dies wiederum könnte zu nicht gewollten Beeinträchtigungen für die umweltrelevanten Schutzgüter führen.

Die Darstellung einer konkreten Zweckbestimmung ist zudem zwingend geboten, da nur auf diese Weise eine sachgerechte Abwägung im Hinblick auf eine mögliche Betroffenheit privater und öffentlicher Belange vorgenommen werden kann.

Der Anlass und das Erfordernis der Planung wurden bereits in Kapitel 1 hinreichend dargelegt. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird daher an dieser Stelle auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

7 VER- UND ENTSORGUNG

Derzeit sind im Änderungsbereich keine (ortsgebundenen) Einrichtungen der technischen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur vorhanden.

Im Bedarfsfall ist in den, dem Flächennutzungsplan nachfolgenden Planungs- und Vollzugsebenen, eine entsprechende Klärung unter Einbeziehung der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger herbeizuführen.

8 FLÄCHENBILANZ

Die Flächenbilanz der angestrebten 27. Änderung des Flächennutzungsplans stellt sich wie folgt dar:

Darstellung	Wirksamer Flächennutzungsplan Flächenangaben in m ² [ca.-Angaben]	Änderungsinhalte (Flächenangaben in m ² [ca.-Angaben])
Fläche für Wald	7.060 m ²	----
hiervon:		
Fläche ohne relevante Bodennutzung, freier Sukzession – Endziel Wald (Farbe gelb)	2.845 m ²	----
Fläche für Wald - Erhöhung des Laubholzanteils auf mindestens 50%	1.576 m ²	----
Fläche mit überwiegendem Laubholzanteil (Farbe blau)	3.639 m ²	----
Fläche für den Gemeinbedarf „Waldlehrschule/ Pfadfinderheim/Waldkindergarten und Grill-/ Schutzhütte“	---	7.060 m ²
gesamt	7.060 m²	7.060 m²